§ 10 Allgemeine Stimmbezirke

(1) [1]Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Stimmberechtigten bilden in der Regel einen Stimmbezirk. [2]Größere Gemeinden werden in mehrere Stimmbezirke eingeteilt. [3]Die Gemeinde bestimmt, welche Stimmbezirke gebildet werden.

(2) [1]Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. [2]Kein Stimmbezirk soll mehr als 2 500 Stimmberechtigte umfassen. [3]Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben.

(3) Die Stimmberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern und Unterkünften der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden.